

Teil B Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist



16091067

Hinterlegt bei der Kanzlei
des Handelsgerichts EUPEN

21-06-2016

IA/
der Greffier **Kanzlei**

Unternehmensnr. : **0441.301.894**

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben) : **Docteur Bernard Kittel**

(abgekürzt) :

Rechtsform : Zivile Gesellschaft in der Form einer Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung

Sitz : 4701 Kettenis - Oberste Heide 53

(vollständige adresse)

Gegenstand
der Urkunde : **STATUTENANPASSUNGEN**

Aus einem am 15. juni 2016 durch Notar Jean-Marie JAKUBOWSKI in Eupen aufgenommen, im Wege der Registrierung, Protokoll einer Generalversammlung der Gesellschafter ergibt sich:

ERSTES BESCHLUSS – ANPASSUNG DES ARTIKEL 6

Die Generalversammlung beschließt den Artikel 6 zu streichen und durch folgenden Text anzupassen:

„ Die Gesellschafft kann als Teilhaber nur physische Personen, die den Titel eines Doktors der Medizin tragen oder nicht, dulden.

Eine Person die den Titel eines Doktors der Medizin hat, wird die Haftung der Gesellschaft tragen.

Beim Ableben des Arztes wird die Gesellschaft entweder aufgelöst oder in einer Form einer Immobiliengesellschaft umgewandelt.

Abtretung und Übertragung von Anteilen

A: Freie Abtretungen

Die Anteile können ohne Genehmigung unter Lebenden abgetreten oder von Todeswegen übertragen werden an einen Teilhaber, an den Ehepartner des Abtretenden oder des Testators, an die Aszendenten oder Nachkommen in direkter Linie der Gesellschafter.

B/ Abtretungen, welche der Genehmigung unterliegen.

Jeder Gesellschafter, der beabsichtigt seine Anteile unter Lebenden einer anderen Person, als derjenigen, der bereits Anteilhaber ist, abzutreten, wird, unter Vorbehalt der Ungültigkeit, die Zustimmung minimum der Hälfte der Teilhaber benötigen, welche insgesamt mindestens drei Viertel der Gesellschaftsanteile besitzen müssen, unter Abzug der Anteile deren Abtretung vorgeschlagen ist. Zu diesem Zweck, wird er dem Verwaltungsrat, bzw Geschäftsführer mittels eines Einschreibens, einen Antrag zustellen mit den Angaben der Namen, Vornamen, Berufe, Domizile des oder der vorgeschlagenen Übernehmer sowie der Anzahl der Anteile deren Abtretung vorgesehen ist und des gebotenen Preises.

Innerhalb acht Tagen nach Erhalt dieses Schreibens übermittelt der Verwaltungsrat bzw Geschäftsführer den Wortlaut, durch ein Einschreiben, an alle Gesellschafter, indem sie aufgefordert werden eine zusagende oder ablehnende schriftliche Antwort innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen abzugeben, und indem ihnen mitgeteilt wird, daß diejenigen, die ihre

Stellungnahme nicht abgeben, so betrachtet werden als ob sie ihre Zustimmung erteilt hätten. Diese Antwort wird durch Einschreibebrief zugesandt werden müssen.

In den acht Tagen nach Ablauf der Antwortfrist, stellt der Verwaltungsrat bzw dem Abtretenden die Entscheidung in Bezug auf seinen Antrag zu.

Die Erben und Vermächtnisnehmer, welche nicht rechtmäßige Gesellschafter infolge der gegenwärtigen Statuten werden können, sind gehalten, gemäß den selben Formalitäten, die Zustimmung der Gesellschafter zu beantragen.

Die Zustimmungsverweigerung zu einer Abtretung unter Lebenden geschieht ohne Einspruchsmöglichkeit, obwohl, der Gesellschafter, der alle oder teilweise seine Anteile abtreten möchte, von denjenigen, die sich

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : Auf der Vorderseite : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten

Auf der Rückseite : Name und Unterschrift

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten



dieser Abtretung widersetzt haben, verlangen kann, dass ihm zu ihrem durch einen gemeinsam beauftragten Sachverständigen oder, in dessen Ermangelung, durch den Präsidenten des Handelsgerichts am Gesellschaftssitz, verfahren mit einstweiliger Verfügung, festgelegten Wert zurückgekauft werden. Es wird in derselben Weise verfahren bei einer Zustimmungsablehnung eines Erben oder eines Vermächtnisnehmers.

In dem einen wie in dem anderen Fall wird die Zahlung in der sechsmonatigen Frist ab der Ablehnung erfolgen müssen.

Nutznießung der Anteile

Im Falle einer Aufteilung der Eigentumsanteile zwischen Nutznießer und nackten Eigentümer fallen die zugestanden Rechte dem Nutznießer zu."

Für gleichlautenden analytischen Auszug:
gezeichnet Jean-Marie JAKUBOWSKI, Notar,

Gleichzeitig hinterlegt : Ausfertigung und die Koordinierung der Statuten.

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 01/07/2016 - Annexes du Moniteur belge

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben. Auf der Vorderseite : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten
Auf der Rückseite : Name und Unterschrift